

E-Mail

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

ST4-GE-567/013-2022
B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost,
Teil 2

Wien, am 18. März 2022
LINA-DIV/WP/PP
Brief an NÖ LReg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zacherl Schallaböck Proksch Manak Kraft Rechtsanwälte GmbH vertritt die Bürgerinitiative *L.A.M.A.* und die Bürgerinitiative "*Ostumfahrung - So nicht!*" im Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (Ra 2021/06/0081 bis Ra 2021/06/0082-12) gegen das Erkenntnis des BVwG vom 22.12.2020, W104 2216195-1/109E (berichtigt mit Beschluss des BVwG vom 21.1.2021, W104 2216195-1/112Z) betreffend Genehmigung für das Vorhaben "*B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2*" nach dem UVP-G 2000. Ich berufe mich auf die mir erteilte Substitutionsvollmacht.

Das gegenständliche Revisionsverfahren ist – wie der NÖ Landesregierung als belangter Behörde ohnehin bekannt sein müsste – immer noch anhängig. Damit steht fest, dass die Frage der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Straßenbauprojektes nicht abschließend geklärt ist und die erteilte Genehmigung immer noch aufgehoben werden kann.

Umso erstaunlicher ist daher für unsere Mandantinnen die von Ihnen an diverse Grundbesitzer, darunter auch Mitglieder der von uns vertretenen Bürgerinitiative *Ostumfahrung - So nicht!*, übermittelte „*Einladung*“ zu einer Informationsveranstaltung über das gegenständliche Projekt am 24.3.2022, in der die Tatsache verschwiegen wird, dass das Revisionsverfahren betreffend die „*erforderlichen Genehmigungen*“ noch immer nicht abgeschlossen ist und die Projektgenehmigung somit immer noch aufgehoben werden kann.

Ihre „*Einladung*“ vermittelt vielmehr den Eindruck, die erteilte Projektgenehmigung würde endgültig vorliegen. Das stimmt allerdings nicht. Sollte nämlich der Verwaltungsgerichtshof der Revision stattgeben, so würde die UVP-Genehmigung aufgehoben werden. Es wären dann keine Grundeinlösen durchzuführen.

Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil im Falle einer freiwilligen Grundeinlösung – die offensichtlich Ihr Ziel darstellt – die Möglichkeiten einer Rückabwicklung bei nachträglicher positiver Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision idR nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben sind.

Wir gehen davon aus, dass Sie die betroffenen Grundbesitzer am 24.3.2022 über diese wesentlichen Umstände in Kenntnis setzen und Sie dementsprechend rechtlich belehren werden, dass eine freiwillige Grundeinlösung zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegens einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden ist.

Abschließend darf ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass wir von unseren Mandantinnen aus dem Anlass der von Ihnen kolportierten „*Einladung*“ bereits jetzt beauftragt wurden, die Möglichkeit eines neuerlichen Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an den Verwaltungsgerichtshof rechtlich zu prüfen.

Unsere Mandantinnen behalten sich eine derartige Antragstellung ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Piotr Pyka